

Geltendes Recht	Vorgeschlagenes Recht	Bemerkungen
	Gesetz über die Administrativuntersuchung (vom) Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom und der Kommission vom beschliesst:	
II. Aufgaben <i>Aufsicht</i>	I. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 wird wie folgt geändert: <i>Neuer Titel vor § 8 Aufsicht</i> <i>a. Allgemeine</i> <i>b. Administrativuntersuchung</i> § 8a ¹ Bei Verdacht auf oder bei Vorliegen von erheblichen Mängeln oder schwerwiegenden Pflichtverletzungen innerhalb der Verwaltung kann eine Administrativuntersuchung eingeleitet werden. Diese dient der Abklärung des fraglichen Sachverhalts. ² Die mit einer Administrativuntersuchung betrauten Personen bearbeiten Personendaten nur soweit, als dies für die Sicherstellung des Untersuchungszweckes erforderlich ist. Die bearbeiteten besonderen Personendaten können auch in mit der Administrativuntersuchung zusammenhängenden straf- und verwaltungsrechtlichen Verfahren bearbeitet werden. ³ Die in eine Administrativuntersuchung einbezogenen Angestellten des Kantons sowie die weiteren der Aufsicht des Regierungsrats unterstehenden Personen sind verpflichtet, an der Abklärung des Sachverhalts persönlich mitzuwirken. Sie trifft keine Auskunftspflicht, sofern sie sich dadurch strafrechtlich belasten würden.	

Geltendes Recht	Vorgeschlagenes Recht	Bemerkungen
	⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.	
	II. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:	
<i>Mittelungsrechte und -pflichten</i>	§ 151. ¹ Strafbehörden dürfen andere Behörden über von ihnen geführte Verfahren informieren, wenn die Voraussetzungen von § 17 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 erfüllt sind.	§ 151. ¹ Strafbehörden teilen der staatlichen Anstellungs- oder Aufsichtsbehörde die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen eine angestellte oder unter ihrer Aufsicht stehende Person sobald als möglich mit und stellen ihr in der Folge das Dispositiv des rechtskräftigen Entscheides zu, wenn diese Person: a. ein Vergehen oder Verbrechen im Rahmen ihrer Tätigkeit verübt hat oder verübt haben soll, b. durch ein Vergehen oder Verbrechen den Staat geschädigt hat oder geschädigt haben soll, c. ein Vergehen oder Verbrechen begangen hat oder begangen haben soll, das mit ihrer Tätigkeit nicht vereinbar erscheint.
² Mittelungsrechte und -pflichten nach besonderen Bestimmungen bleiben vorbehalten.	² Ist eine Mitteilung nach Abs. 1 erfolgt, hat die Anstellungs- oder Aufsichtsbehörde im Rahmen von Art. 101 Abs. 2 StPO Anspruch auf Akteneinsicht.	³ Weitere Mittelungsrechte und -pflichten nach besonderen Bestimmungen bleiben vorbehalten.
	III. Das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:	

Geltendes Recht	Vorgeschlagenes Recht	Bemerkungen
<i>Geltungsbereich</i>		
§ 1. ¹ Diesem Gesetz unterstehen die an der Volksschule tätigen Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten. Sie werden von den Gemeinden gemäss kantonalem Recht beschäftigt.		Die unter der Spalte "Geltendes Recht" aufgeführten §§ 1 und 11 a des Lehrpersonalgesetzes wurden zwar in der Volksabstimmung vom 3. März 2013 angenommen, bisher aber noch nicht in Kraft gesetzt.
² Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die Schulleiterinnen und Schulleiter mit Ausnahme der §§ 3 Abs. 1-3, 6, 7, Abs. 3 und 4, 8 Abs. 3, 11 b, 18, 19, 21 Abs. 1, 23 Abs. 3, 25-27.		
³ §§ 24, 24 a und 24 b gelten auch für weitere Lehrpersonen, die eine Lehrtätigkeit im Rahmen der Volksschulgesetzgebung ausüben.	³ §§ 24, 24 a, 24 b und 24 c gelten auch für weitere Lehrpersonen, die eine Lehrtätigkeit im Rahmen der Volksschulgesetzgebung ausüben.	
⁴ §§ 24 a und 24 b gelten für alle Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom, das zu einer Lehrtätigkeit im Rahmen der Volksschulgesetzgebung berechtigt.	⁴ §§ 24 a, 24 b und 24 c gelten für alle Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom, das zu einer Lehrtätigkeit im Rahmen der Volksschulgesetzgebung berechtigt.	
<i>Mitteilungspflichten</i>		
§ 11a. ¹ Schulpflegen, Strafverfolgungsbehörden und Gerichte melden der für das Bildungswesen zuständigen Direktion die Eröffnung und den Abschluss von Strafuntersuchungen, die Anordnung von Untersuchungshaft sowie Strafurteile betreffend Verbrechen oder Vergehen, wenn durch das der Lehrperson, der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorgeworfene Verhalten eine Auswirkung auf die Schule, insbesondere auch auf die Vertrauenswürdigkeit der Lehrperson, der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht ausgeschlossen werden kann.		
² Die Direktion informiert die für die Anstellung zuständige Schulpflege, wenn die Prüfung personalrechtlicher Massnahmen angezeigt erscheint.		
		³ Ist eine Mitteilung nach Abs. 1 oder nach § 151 GOG

Geltendes Recht	Vorgeschlagenes Recht	Bemerkungen
		erfolgt, wird der Direktion auf Gesuch hin soweit erforderlich Akten Einsicht gewährt. Bei hängigen Strafverfahren richtet sich der Anspruch auf Akteneinsicht nach Art. 101 Abs. 2 StPO.
<i>Entzug des Lehndiploms</i>		Absätze 1-5 unverändert.
§ 24b. ¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann ein im Kanton Zürich verliehenes Lehndiplom entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat oder wenn ihre Vertrauenswürdigkeit in anderer Weise schwer beeinträchtigt erscheint, insbesondere wegen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens.		
² Bei einer Verurteilung infolge eines Verbrechens oder Vergehens gegen die sexuelle Integrität von Kindern oder Abhängigen erfolgt der Entzug des Lehndiploms zwingend.		
³ Einer Lehrperson mit ausserkantonalem oder ausländischem Lehndiplom wird unter den Voraussetzungen von Abs. 1 und 2 die Zulassung zum Schuldienst im Kanton Zürich verweigert oder entzogen.		
⁴ Die Massnahmen gemäss Abs. 1-3 können befristet oder unbefristet angeordnet werden. Befristete Massnahmen können mit Auflagen wie Supervision, Therapie, Begutachtung oder Verhaltensanweisungen verbunden werden.		
⁵ Die Direktion meldet die Verweigerung oder den Entzug der Zulassung zum Schuldienst der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und jener Instanz, die das Lehndiplom ausstellte. Den Entzug des Lehndiploms meldet sie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.		
⁶ Die Direktion regelt das Administrativverfahren.		Abs. 6 wird aufgehoben.

Geltendes Recht	Vorgeschlagenes Recht	Bemerkungen
	<i>Neuer Titel nach § 24 b</i> <i>Verfahren</i>	
	§ 24c. ¹ Wird im Zusammenhang mit Massnahmen nach diesem Gesetz oder aus anderen aufsichtsrechtlichen Gründen eine Administrativuntersuchung durchgeführt, richtet sich das Verfahren nach den entsprechenden kantonalen Vorschriften.	
	² Einstweilige und befristete Massnahmen können auch während einer Administrativuntersuchung im Interesse der Schule jederzeit angeordnet werden.	
	IV. Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:	
	<i>Neuer Titel nach § 11 a</i> <i>Verfahren</i>	
	§ 11b. ¹ Wird im Zusammenhang mit Massnahmen nach diesem Gesetz oder aus anderen aufsichtsrechtlichen Gründen eine Administrativuntersuchung durchgeführt, richtet sich das Verfahren nach den entsprechenden kantonalen Vorschriften.	
	² Einstweilige und befristete Massnahmen können auch während einer Administrativuntersuchung im Interesse der Schule jederzeit angeordnet werden. Bei mehreren Aufsichtsbehörden kann jede selbstständig vorsorgliche Massnahmen nach § 29 Personalgesetz anordnen oder treffen.	
	<i>Mitteilungspflichten</i>	
	§ 11c. ¹ Kantonale und nichtstaatliche Mittelschulen, Strafverfolgungsbehörden und Gerichte teilen der für das Bildungswesen zuständigen Direktion die Eröffnung und den	

Geltendes Recht	Vorgeschlagenes Recht	Bemerkungen
	Abschluss von Strafuntersuchungen, die Anordnung von Untersuchungshaft sowie Strafurteile betreffend Verbrechen oder Vergehen mit, wenn durch das der Lehrperson oder anderen Mitarbeitenden von kantonalen oder nichtstaatlichen Mittelschulen vorgeworfene Verhalten eine Auswirkung auf die Schule nicht ausgeschlossen werden kann.	
	² Die Direktion informiert zwecks Prüfung von personalrechtlichen Massnahmen über die Mitteilung nach Abs. 1 und § 151 Abs. 1 GOG:	
	1. das nichtstaatliche Schulorgan,	
	2. das für die Anstellung zuständige kantonale Schulorgan, wenn personalrechtliche Massnahmen angezeigt erscheinen.	
	³ Ist eine Mitteilung nach Abs. 1 oder nach § 151 GOG erfolgt, wird der Direktion auf Gesuch hin soweit erforderlich Akteneinsicht gewährt. Bei hängigen Strafverfahren richtet sich der Anspruch auf Akteneinsicht nach Art. 101 Abs. 2 StPO.	
	<i>Neuer Titel nach § 38 a Verfahren</i>	
	§ 38b. ¹ Wird im Zusammenhang mit dem Entzug eines Lehndiploms bzw. der Verweigerung oder dem Entzug der Unterrichtsberechtigung oder aus anderen aufsichtsrechtlichen Gründen eine Administrativuntersuchung durchgeführt, richtet sich das Verfahren für das Personal an nichtstaatlichen Mittelschulen nach den entsprechenden kantonalen Vorschriften.	
	V. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 wird wie folgt geändert:	
	<i>Neuer Titel nach § 14 a</i>	

Geltendes Recht

Vorgeschlagenes Recht

Bemerkungen

Verfahren

§ 14b. ¹ Wird im Zusammenhang mit dem Entzug eines Lehndiploms bzw. der Verweigerung oder dem Entzug der Unterrichtsberechtigung oder aus anderen aufsichtsrechtlichen Gründen eine Administrativuntersuchung durchgeführt, richtet sich das Verfahren auch für das Personal von Ausbildungsstätten, welche der Aufsicht des Kantons unterstehen, nach den entsprechenden kantonalen Vorschriften.

² Einstweilige und befristete Massnahmen können auch während einer Administrativuntersuchung im Interesse der Schule jederzeit angeordnet werden. Bei mehreren Aufsichtsbehörden kann jede selbstständig vorsorgliche Massnahmen gemäss § 29 Personalgesetz anordnen oder treffen.

Mitteilungspflichten

§ 14c. ¹ Kantonale und nichtkantonale Berufsschulen, Strafverfolgungsbehörden und Gerichte teilen der für das Bildungswesen zuständigen Direktion die Eröffnung und den Abschluss von Strafuntersuchungen, die Anordnung von Untersuchungshaft sowie Strafurteile betreffend Verbrechen oder Vergehen mit, wenn durch das der Lehrperson oder anderen Mitarbeitenden von Ausbildungsstätten, welche der Aufsicht des Kantons unterstehen, vorgeworfene Verhalten eine Auswirkung auf die Schule nicht ausgeschlossen werden kann.

² Die Direktion informiert zwecks Prüfung von personalrechtlichen Massnahmen über eine Mitteilung nach Abs. 1 und § 151 Abs. 1 GOG:

- a. das nichtkantonale Schulorgan,
- b. das für die Anstellung zuständige kantonale Schulorgan, wenn personalrechtliche Massnahmen angezeigt erscheinen.

Antrag der Direktion der Justiz und des Innern, der Finanzdirektion und der Bildungsdirektion – Gesetz über die Administrativuntersuchung

Geltendes Recht	Vorgeschlagenes Recht	Bemerkungen
	³ Ist eine Mitteilung nach Abs. 1 oder nach § 151 GOG erfolgt, wird der Direktion auf Gesuch hin soweit erforderlich Akteneinsicht gewährt. Bei hängigen Strafverfahren richtet sich der Anspruch auf Akteneinsicht nach Art. 101 StPO.	
	VI. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	